

STADTRAT

Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg
Telefon 044 829 83 30
E-Mail stadtkanzlei@opfikon.ch
www.opfikon.ch

7. April 2020

Bestimmungen zu bewilligungsfähigen Plakatstandorten

Die nachstehenden Standorte werden nach Einhaltung der folgenden Bestimmungen den **Ortsparteien, Komitees und parteilosen Kandidaten** von Opfikon grundsätzlich bewilligt.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Das Aufstellen der Plakate auf öffentlichem Grund ist nur gemäss beiliegender Liste abgebildeter Plakatstandorte der Stadt Opfikon erlaubt. Es muss stets eine schriftliche **Bewilligung über die Präsidialabteilung** (Tel. 044 829 83 30, stadtkanzlei@opfikon.ch) eingeholt werden.
2. An den jeweiligen Standorten der nachstehenden Liste wurden mehrheitlich **Bodenmarkierungen (Nrn.)** angebracht. Die **Bodenhülsen dürfen nicht benützt** werden. An einigen Standorten ist die **Verwendung von Rammpfählen verboten** (siehe Bemerkung pro Standort). Zudem ist das **Plakatieren an Bäumen, Baum-schützen, Strassensignalisationen und Beleuchtungskandelabern (Strassen-laternen) sowie weiteren öffentlichen Einrichtungen verboten**. Ausgenommen sind die spezifischen Bemerkungen bei den einzelnen Standorten (Geländer etc.). Diese sind ebenfalls zu berücksichtigen und einzuhalten. Das Merkblatt "Reklamen im Strassenraum" ist Bestandteil dieser Bestimmungen.
3. Ein Plakat darf **das Mass von F4 - Weltformat (89.5 x 128 cm) nicht übersteigen**. Plakatständer dürfen auf der Vorder- und Rückseite bestückt werden. **Dreieck-ständer** sind nur **zulässig**, falls an diesem Standort mindestens **zwei Plakate be-willigt** wurden. Der Herausgeber der Plakate muss durch ein Logo oder unter An-gabe von Name und Adresse auf dem Plakat klar ersichtlich sein.
4. Die Plakate müssen wetterfest montiert bzw. aufgestellt und regelmässig (vor allem nach einem Unwetter) **überwacht werden**. Für entstandene Schäden an Personen oder Gegenständen durch umgefallene Plakate haftet die Person, welche für die Wahlplakate verantwortlich ist.
5. Die Plakate dürfen vom **Samstag sieben Wochen vor** dem Abstimmungssonntag bis zum **Sonntag eine Woche nach** dem Abstimmungssonntag aufgestellt wer-den. Pro Ortspartei stehen drei kostenlose Plakatständer und pro parteilosem Kan-didat ein kostenloser Plakatständer seitens der Stadtverwaltung Opfikon zur Ver-fügung. Sie werden nach telefonischer Vereinbarung mit dem Vorarbeiter Stras-senunterhalt, (044 829 82 85) ausschliesslich an Randzeiten (Montag und Donnerstag zwischen 16.00 und 17.00 Uhr) im Werkhof durch einen Mitarbeiter abgegeben und zurückgenommen.



6. Widerrechtlich aufgestellte Plakatständer werden, unter vorgängiger 24-stündiger Fristansetzung mit Kostenfolge zu Lasten der Ortsparteien oder parteilosen Kandidaten, durch die Abteilung Bau und Infrastruktur eingezogen und können im Werkhof abgeholt werden. Die Gebühr beträgt CHF 100 pro eingezogenem Plakat.
7. Wir behalten uns vor, die Plakate bei unerwarteter Überlastung der Standorte oder bei Einschränkungen der Strassensicherheit umzuplatzieren oder einzuziehen. Sollte ein Plakat die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, kann die Polizei (Kantonspolizei Zürich, Hardwald-Polizei, Stadtpolizei Opfikon) das betroffene Plakat entfernen und entscheiden, ob weitere Massnahmen gegen die verantwortliche Person ergriffen werden. Weitere Massnahmen bleiben der Präsidialabteilung vorbehalten.
8. Für private Standorte muss das Einverständnis des Eigentümers eingeholt werden. Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein.

Bestimmungen zu Abstimmungen und Ersatzwahlen:

9. Gesuche für das Aufstellen temporärer Plakate für Abstimmungen und Ersatzwahlen müssen bis am Freitag 10 Wochen vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden. **Zugelassen werden Ortsparteien, Komitees und parteilose Kandidaten mit Wohnort Opfikon.** Pro Standort (z.B. 01.XX, 02.XX) darf nur ein Plakat aufgestellt werden. Pro Ortspartei werden maximal 12 Standorte bewilligt. Pro grossem Komitee (mehr als 30 stimmberechtigte Mitglieder mit Wohnort in Opfikon) werden maximal 12 Standorte und pro kleinem Komitee (zwischen 2 und 30 stimmberechtigte Mitglieder mit Wohnort Opfikon) und parteilosem Kandidaten maximal 3 Standorte bewilligt. Zu viel angefragte Standorte werden von unten nach oben gestrichen. Bei einer übermässigen Nachfrage einzelner Standorte erfolgt die Zuteilung mittels Losentscheid. Später eingereichte Gesuche werden je nach Verfügbarkeit und in der Reihenfolge der eingehenden Gesuche bewilligt. Bewilligte Plakatstandorte, die nicht genutzt werden möchten, können nicht weitergegeben werden. Es sollen nur so viele Plakatstandorte reserviert werden, wie effektiv Plakate aufgestellt werden.

Bestimmungen zu Erneuerungswahlen:

10. Die Anmeldung für das Aufstellen temporärer Wahlplakate muss **bis am Freitag 14 Wochen vor** dem Wahlsonntag schriftlich bei der Präsidialabteilung eingereicht werden. **Zugelassen werden Ortsparteien, die an der jeweiligen Wahl mit einer Liste vertreten sind, und parteilose Kandidaten mit Wohnort Opfikon, die sich zur Wahl stellen.** Die Anzahl bewilligter Plakate wird zu gleichen Teilen an die angemeldeten Ortsparteien und parteilosen Kandidaten verteilt, wobei eine Ortspartei als ein Ganzes und ein parteiloser Kandidat nur zu einem Viertel zählt.
11. An folgenden Standorten erhält jede Ortspartei und jeder parteilose Kandidat ein Plakat: 00.01, 10.01 und 15.01.
12. **Die Zuteilung der restlichen Plakatstandorte erfolgt mittels Losentscheid.** Die Auslosung wird durch eine unbeteiligte Person durchgeführt und ist öffentlich. Die Präsidialabteilung informiert die angemeldeten Ortsparteien und parteilosen Kandidaten über den Termin der Auslosung. Sollte pro Standort (z. B. 01.XX, 02.XX) bereits mehr als zweimal die gleiche Ortspartei oder mehr als einmal der gleiche parteilose Kandidat gezogen worden sein, wird der Losentscheid wiederholt. **Plakatstandorte, die nicht genutzt werden möchten, können nicht weitergegeben werden.**

Bestimmungen zu zweiten Wahlgängen:

13. Für zweite Wahlgänge **bleibt die Verteilung gleich** wie beim ersten Wahlgang. Plakatstandorte, die nicht mehr genutzt werden möchten, können nicht weitergegeben werden. Plakate, die abgeschlossene Wahlen betreffen, müssen bis zum Sonntag eine Woche nach dem Wahlsonntag abgeräumt werden.

STADTRAT

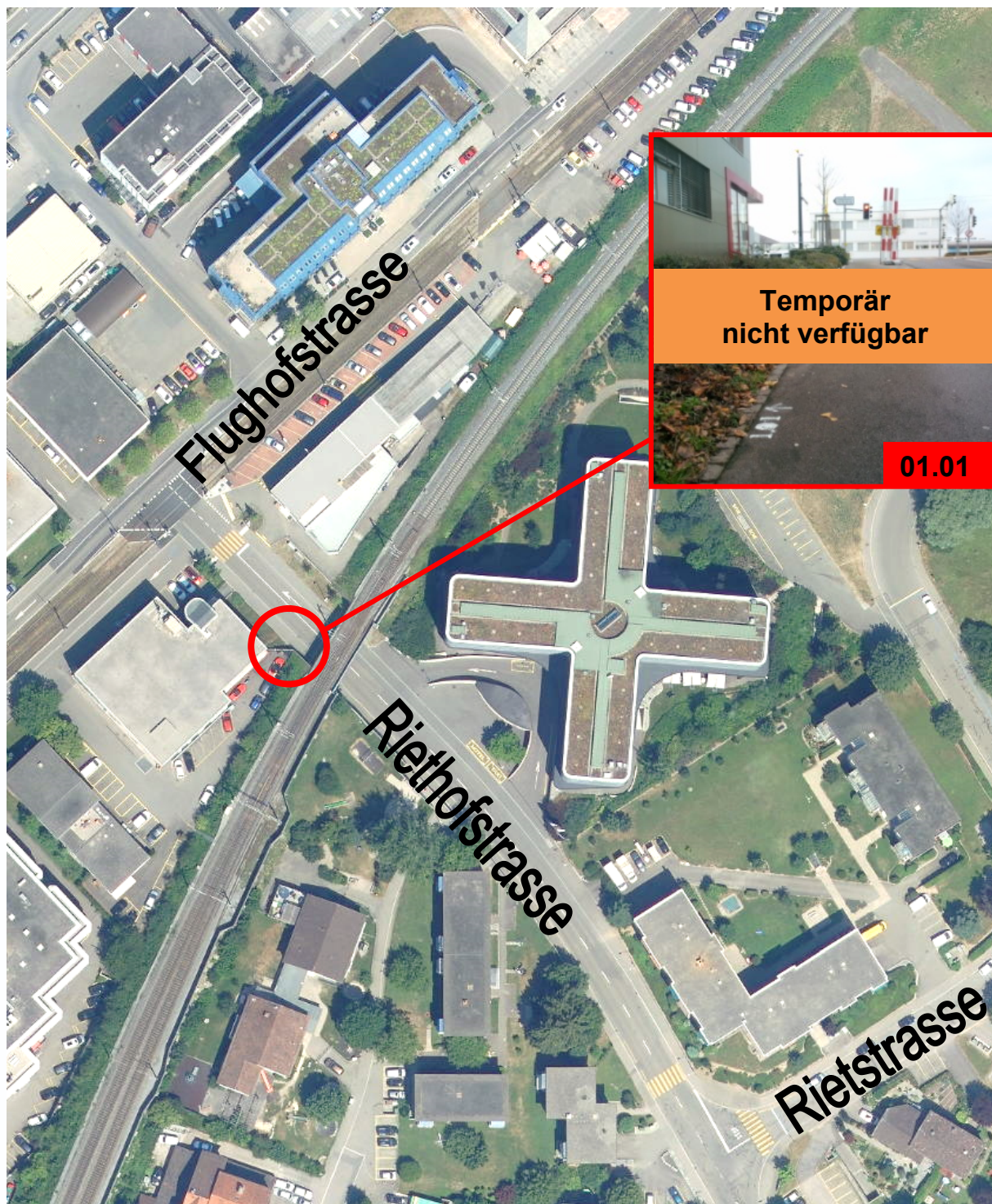
Stadtpräsident:

Roman Schmid

Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
00.01	Kammermann-Wiese bei Kreuzung Dorfstrasse / Oberdorfstrasse	10
00.02	Bassersdorferstrasse vor altem Schulhaus ! nur Plakatständer erlaubt / keine Rammpfähle	03



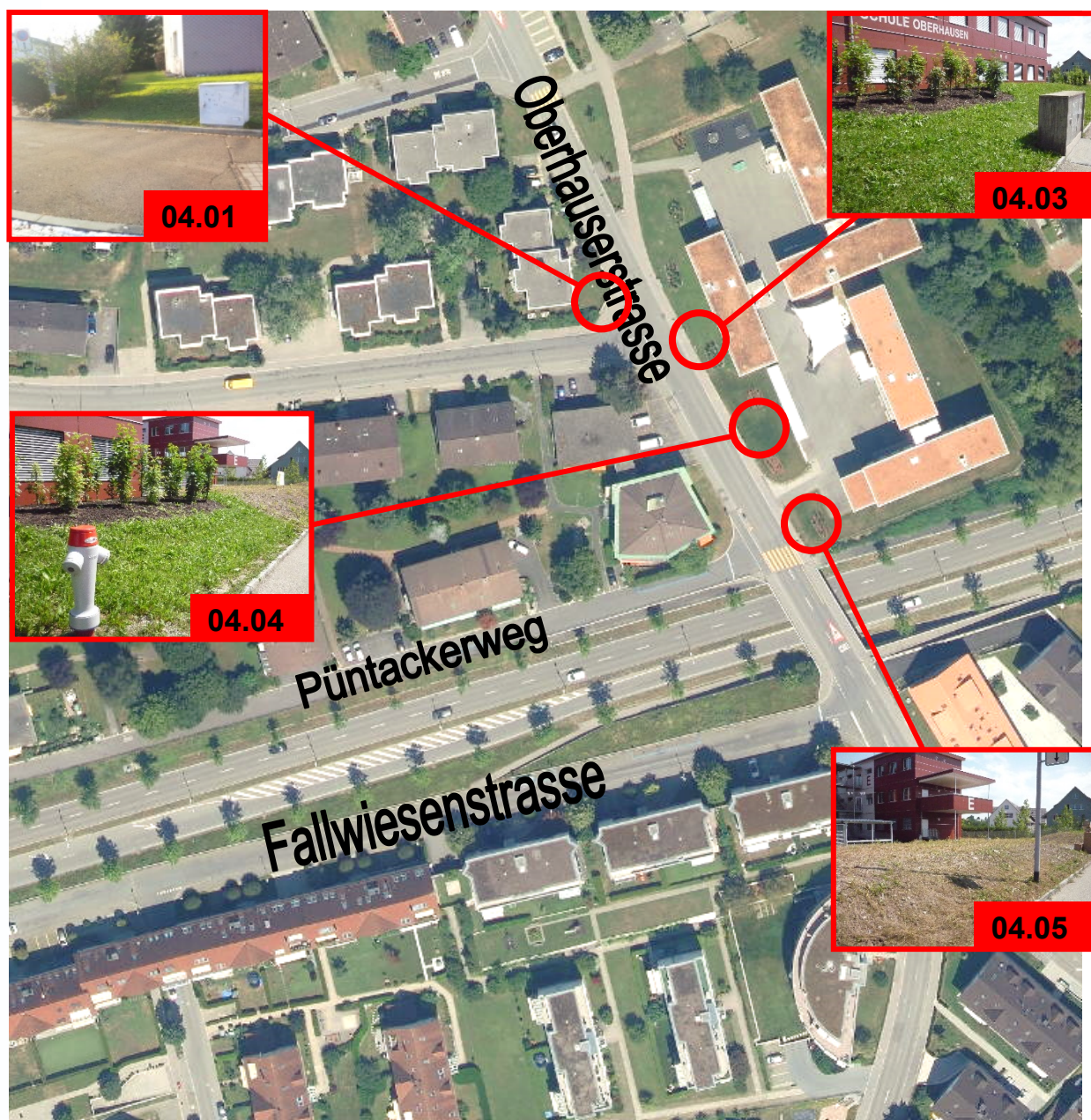
Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
01.01	Zwischen Flughafenstrasse und Riethofstrasse - 2 m ab Grenzpunkt bei Mauerecke unter der Brücke - 8 m ab Doppelkandelaber Nr. 14 Mitte Riethofstrasse ! nur Plakatständer erlaubt / keine Ramppfähle ! Aufgrund einer Baustelle temporär nicht verfügbar	03



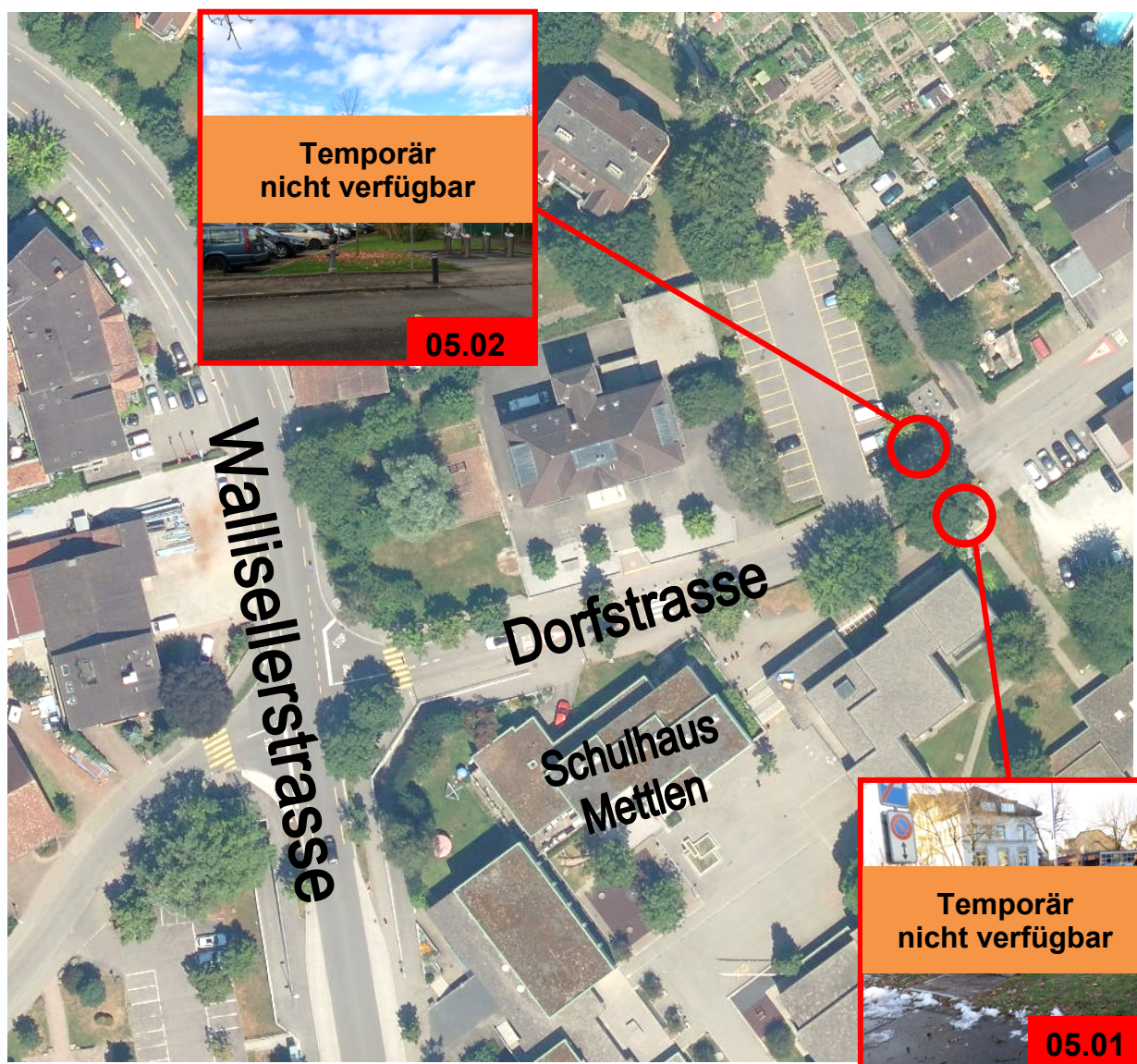
Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
03.01	Trottoir zwischen Talackerstrasse Nr. 50 bis 56 - mind. 0.5 m Abstand zum Strassenrand - Jeweils zwischen den Bäumen ! nur Plakatständer erlaubt / keine Rammpfähle	01
03.02		01
03.03		01
03.04		01
03.05		01
03.06		01



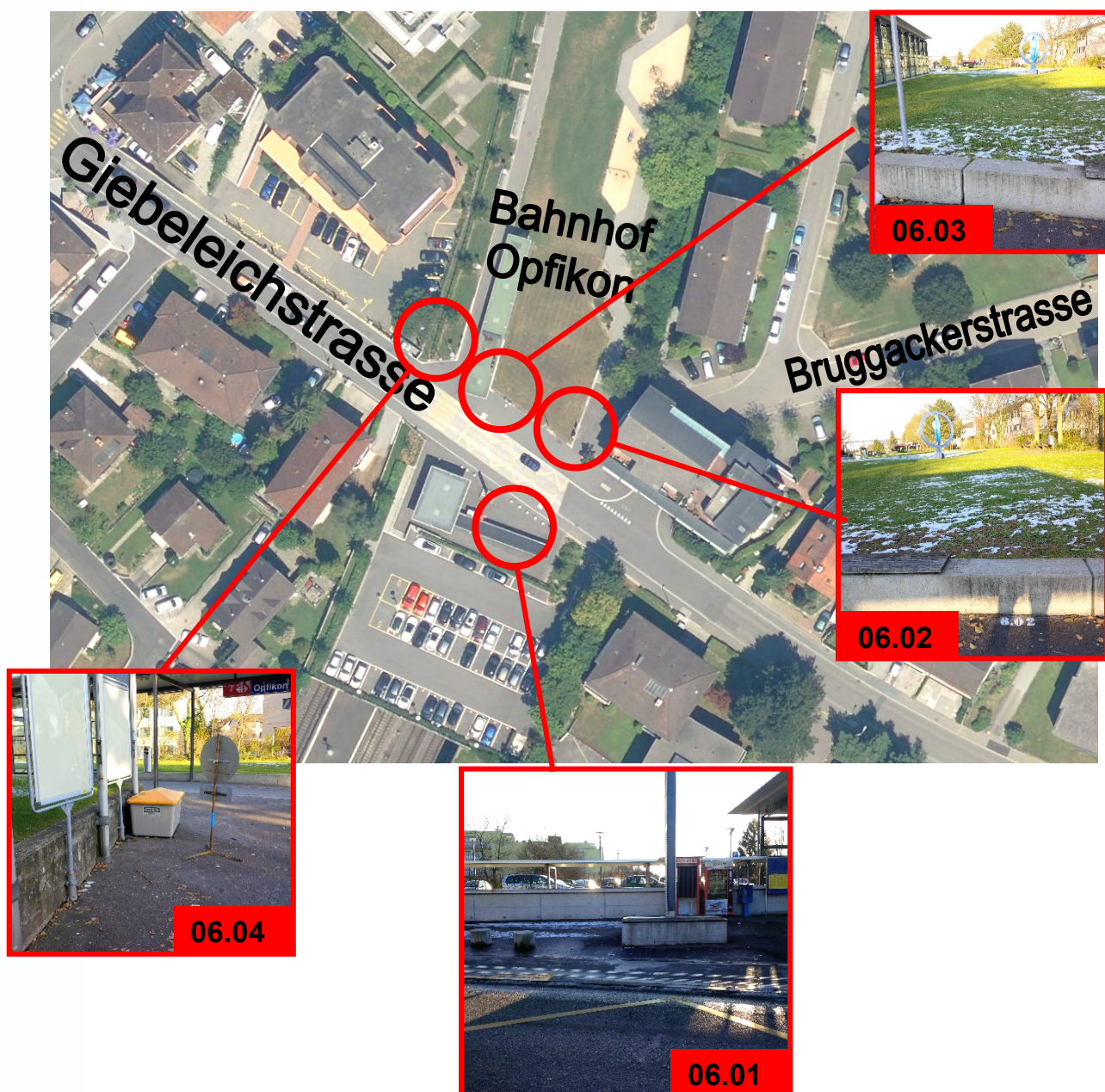
Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
04.01	Ecke Oberhauserstrasse	02
04.03	Trottoir zwischen Oberhauserstr. 72 und Püntackerweg 1 - Vor und nach der Bushaltestelle möglich	02
04.04		02
04.05	Trottoir zwischen Oberhauserstr. 72 und Püntackerweg 1	02



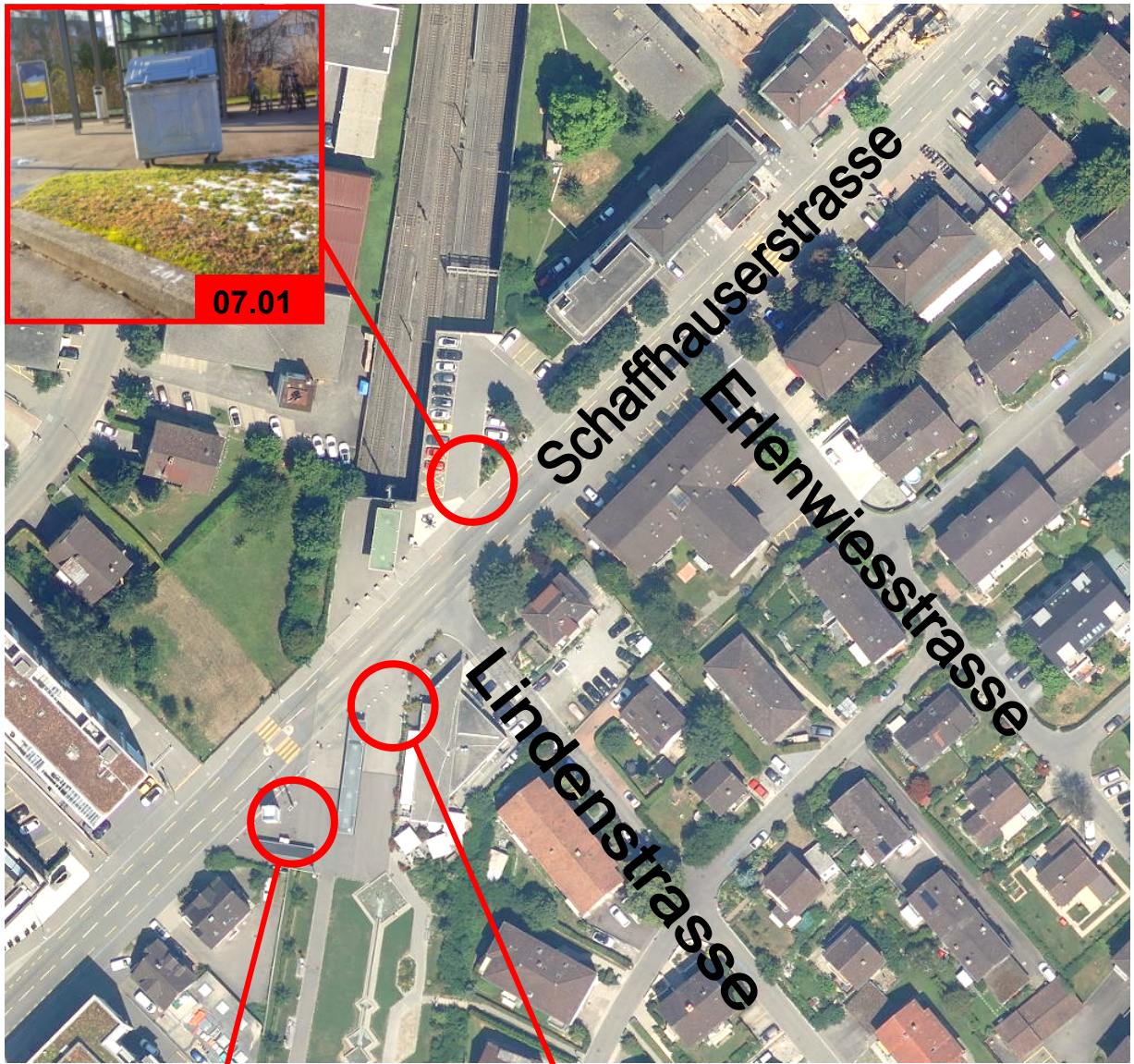
Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
05.01	Neben Schulhaus Mettlen, vis-à-vis der Parkplatzausfahrt auf der Wiese - 8 m ab Kandelaber Nr. 4 - 12 m ab Ecke - in der Mitte des Gebäudes Dorfstrasse 4 - 1m vom Strassenrand entfernt ! Aufgrund einer Baustelle temporär nicht verfügbar	02
05.02	Auf der Wiese neben der Entsorgungsstelle ! Aufgrund einer Baustelle temporär nicht verfügbar	02



Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
06.01	Bahnstation Opfikon ! nur Plakatständer erlaubt / keine Rammpfähle	01
06.02	Auf der Wiese Bahnhof Opfikon Nord ! nur Plakatständer erlaubt / keine Rammpfähle	01
06.03	! Aufgrund der Baustelle dürfen die Plakate auch ein wenig neben der Markierung aufgestellt werden	01
06.04	Bahnstation Opfikon ! nur Plakatständer erlaubt / keine Rammpfähle	01



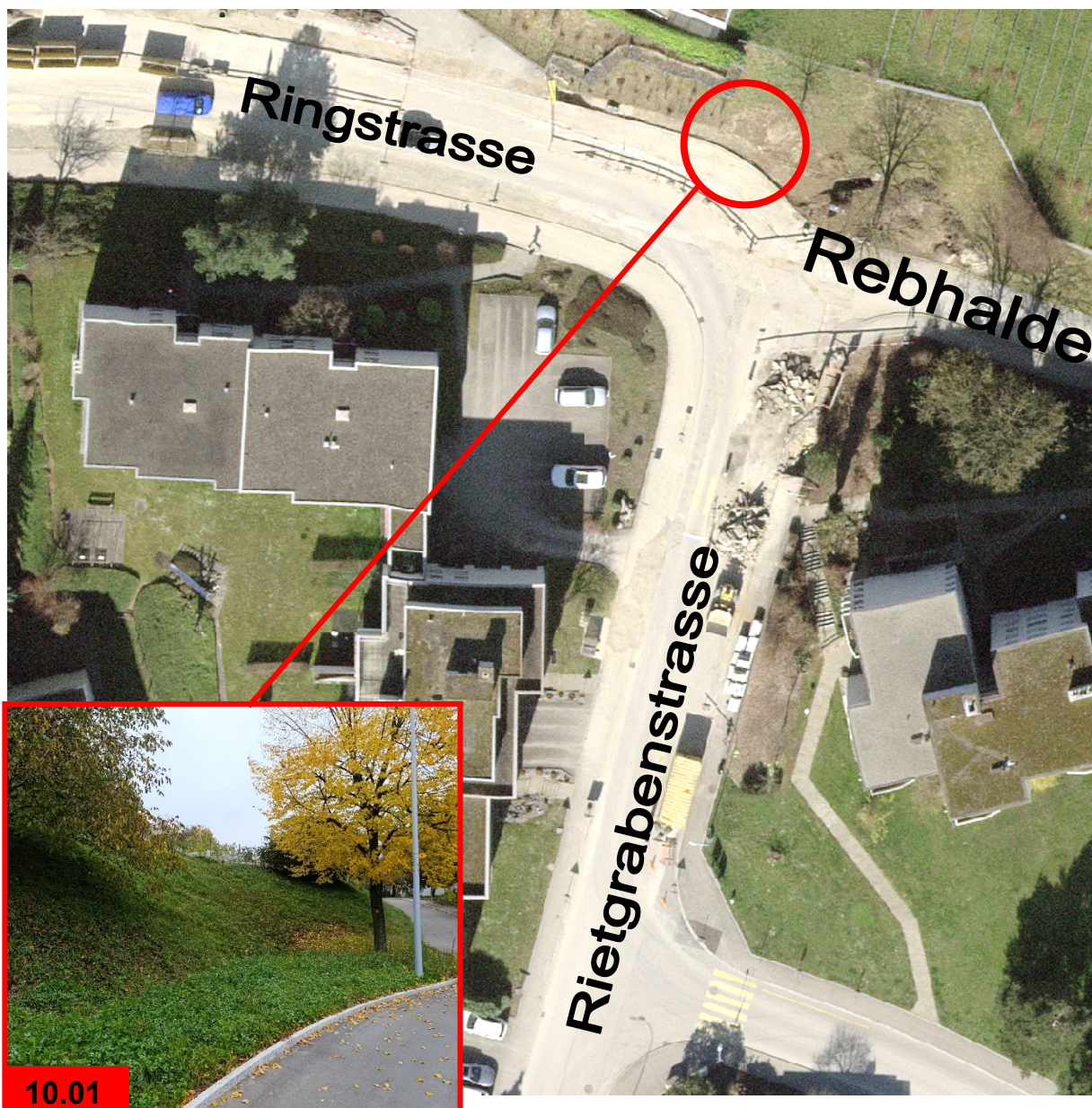
Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
07.01	Schaffhauserstrasse: Park and Ride / Bahnstation Opfikon	02
07.02	! nur Plakatständer erlaubt / keine Rammpfähle ! Aufgrund der Baustelle dürfen die Plakate auch ein wenig neben der Markierung aufgestellt werden	02
07.03	! Aufgrund der Baustelle wurde die Anzahl Plakate bei Standort 07.02 und 07.03. auf je zwei reduziert.	02



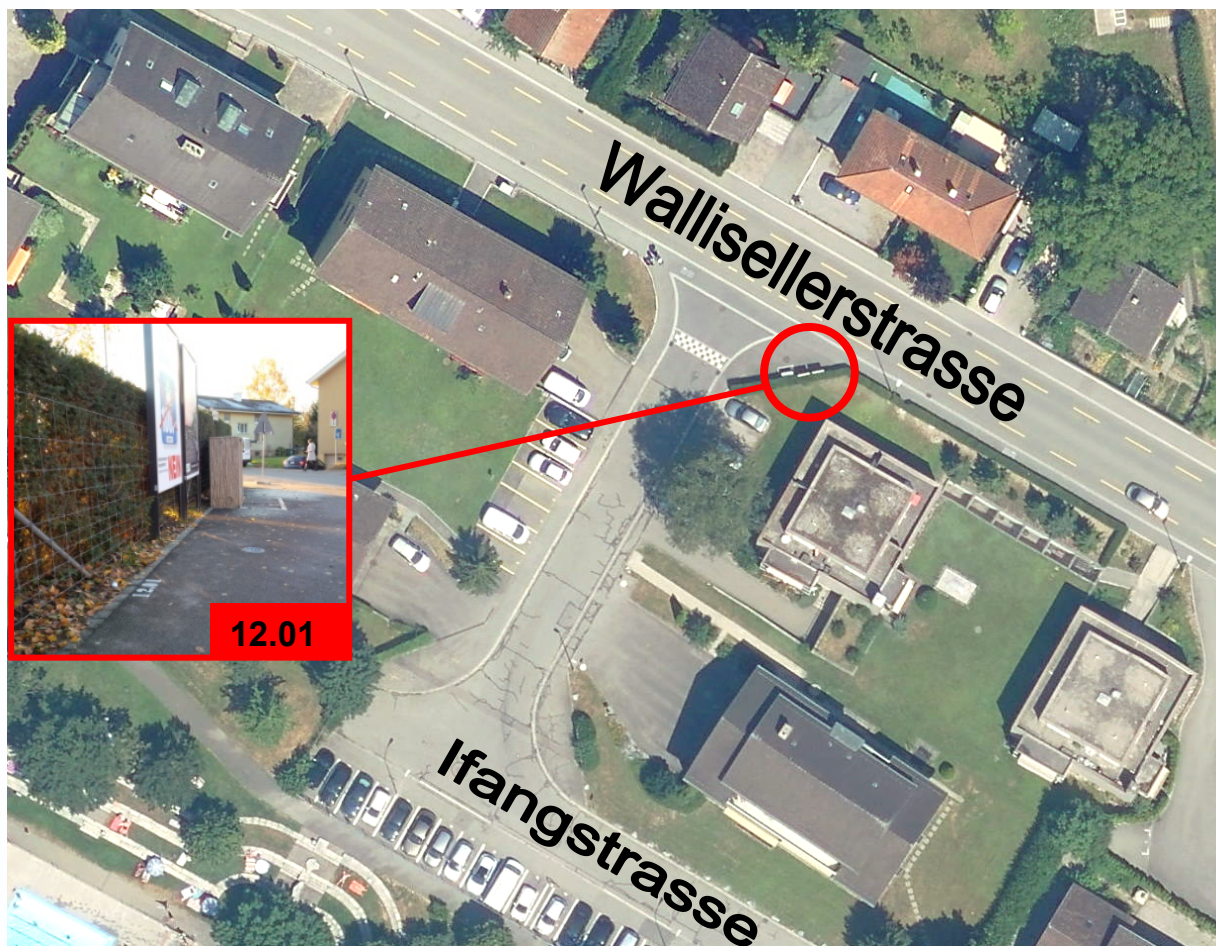
Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
08.01	Vor dem Parkplatz	08
08.02		03
08.03	Vor der Kinderkrippe Purzelhuus ! nur Plakate ohne Ständer oder Füße - nur am Geländer befestigen	02



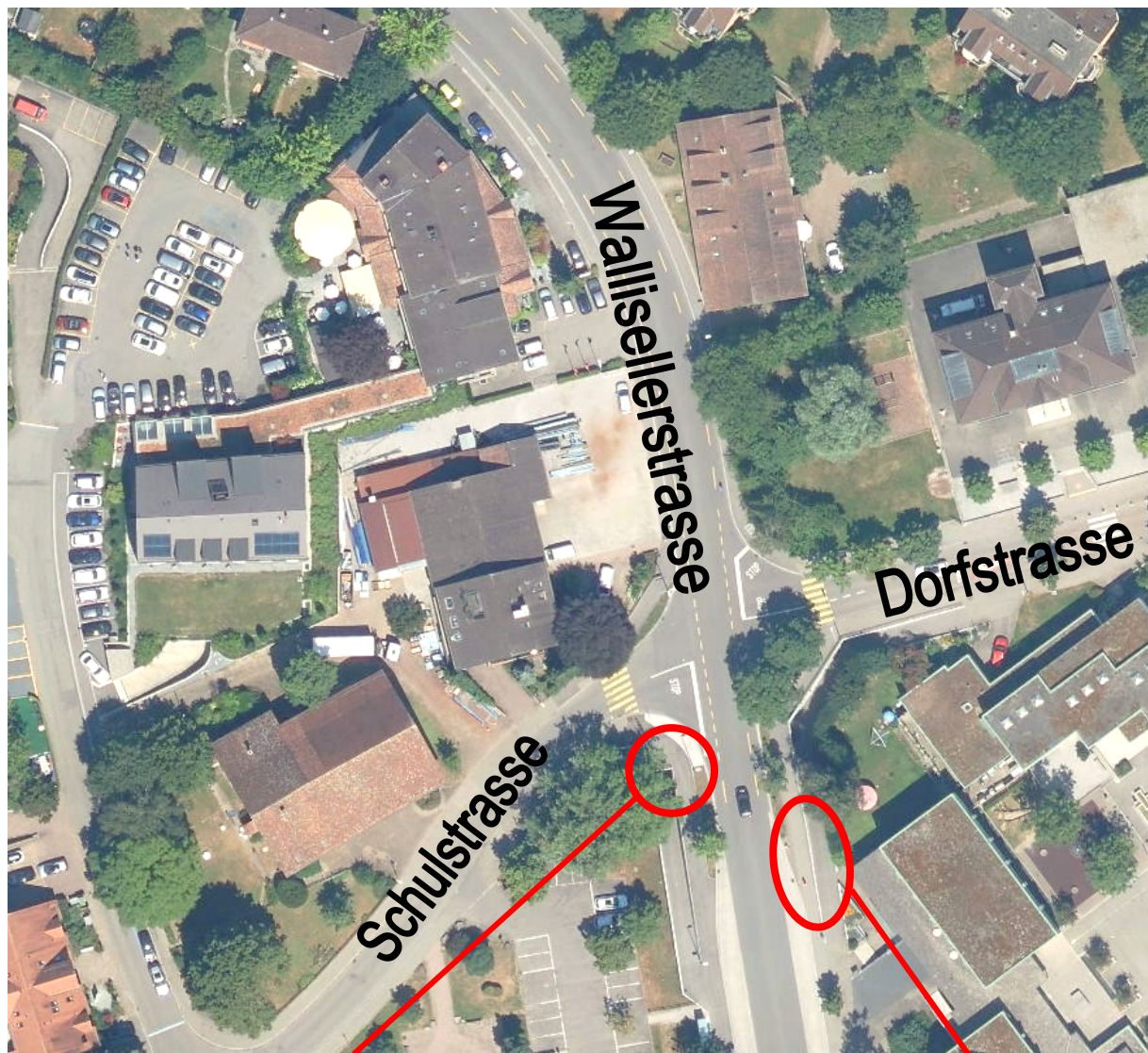
Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
10.01	Ringstrasse, Rebhalde, Rietgrabenstrasse - mind. 0.5 m vom Strassenrand entfernt	5



Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
12.01	Wallisellerstrasse / Ifangstrasse ! nur Plakatständer erlaubt / keine Rammpfähle (nicht vor die dauerhaften Werbeplakate stellen)	04



Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
13.01	Wallisellerstrasse / Höhe Stadtbibliothek	05
13.02	Geländer vor Stadtbibliothek ! nur Plakate ohne Ständer oder Füsse - nur am Geländer befestigen	05

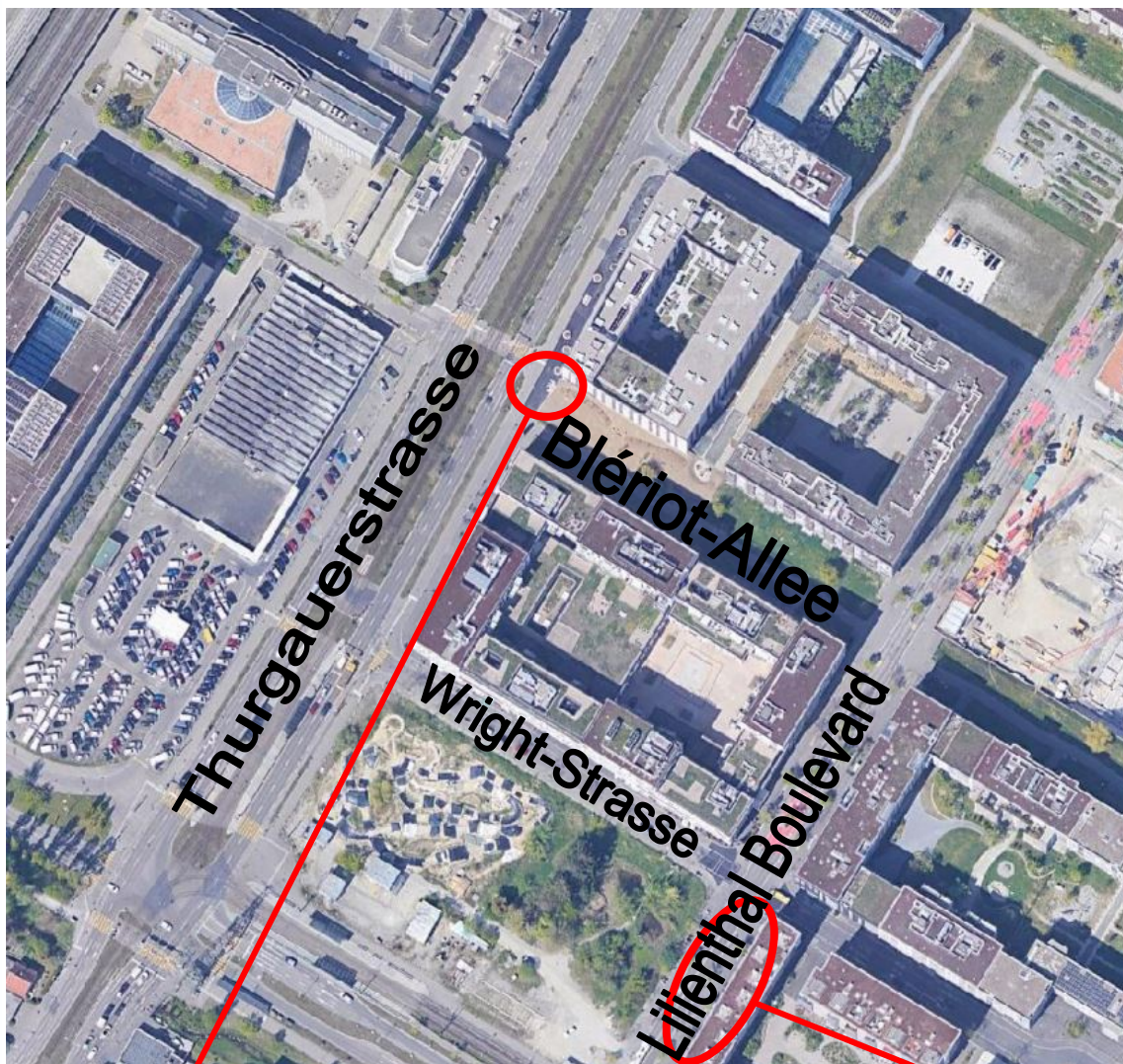


13.01

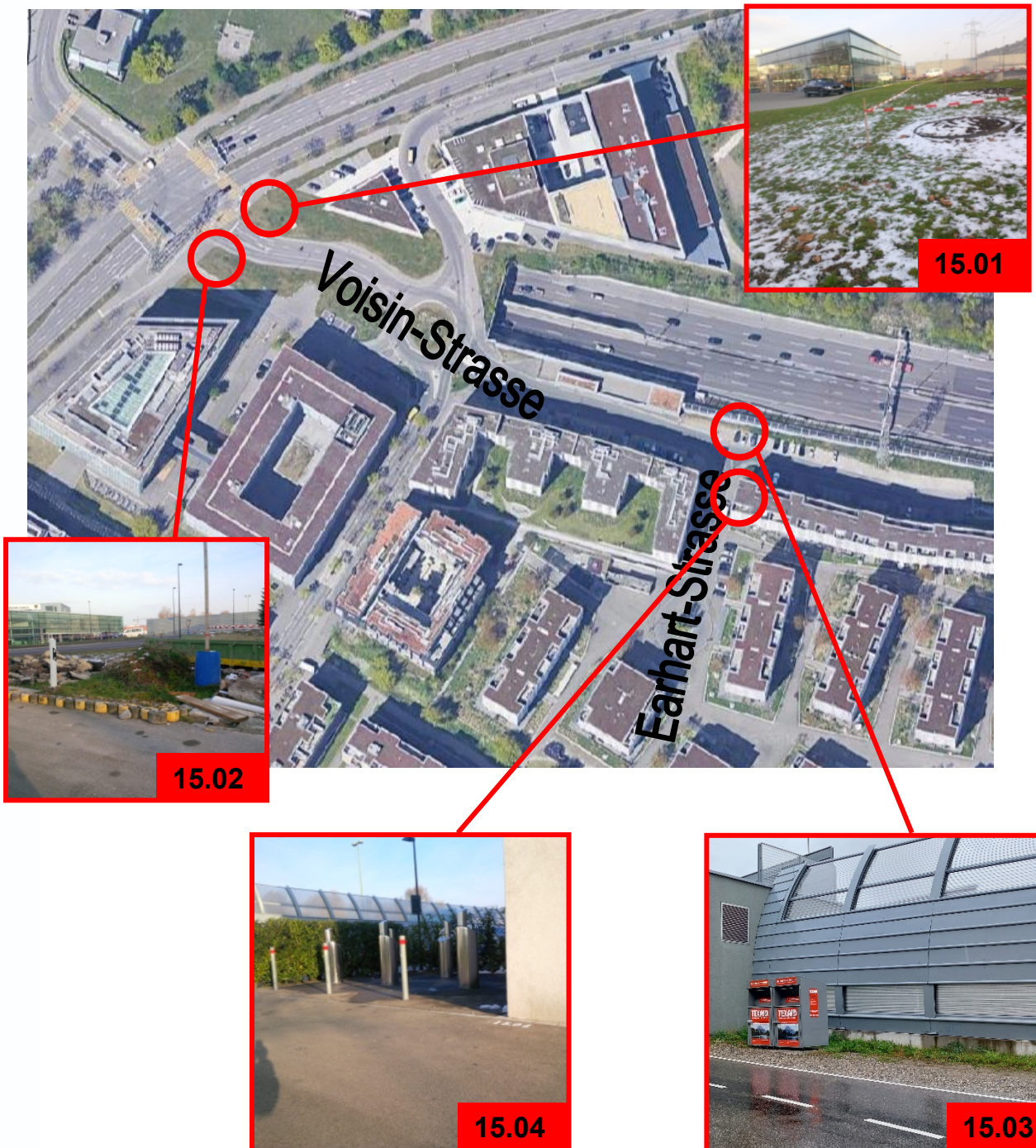


13.02

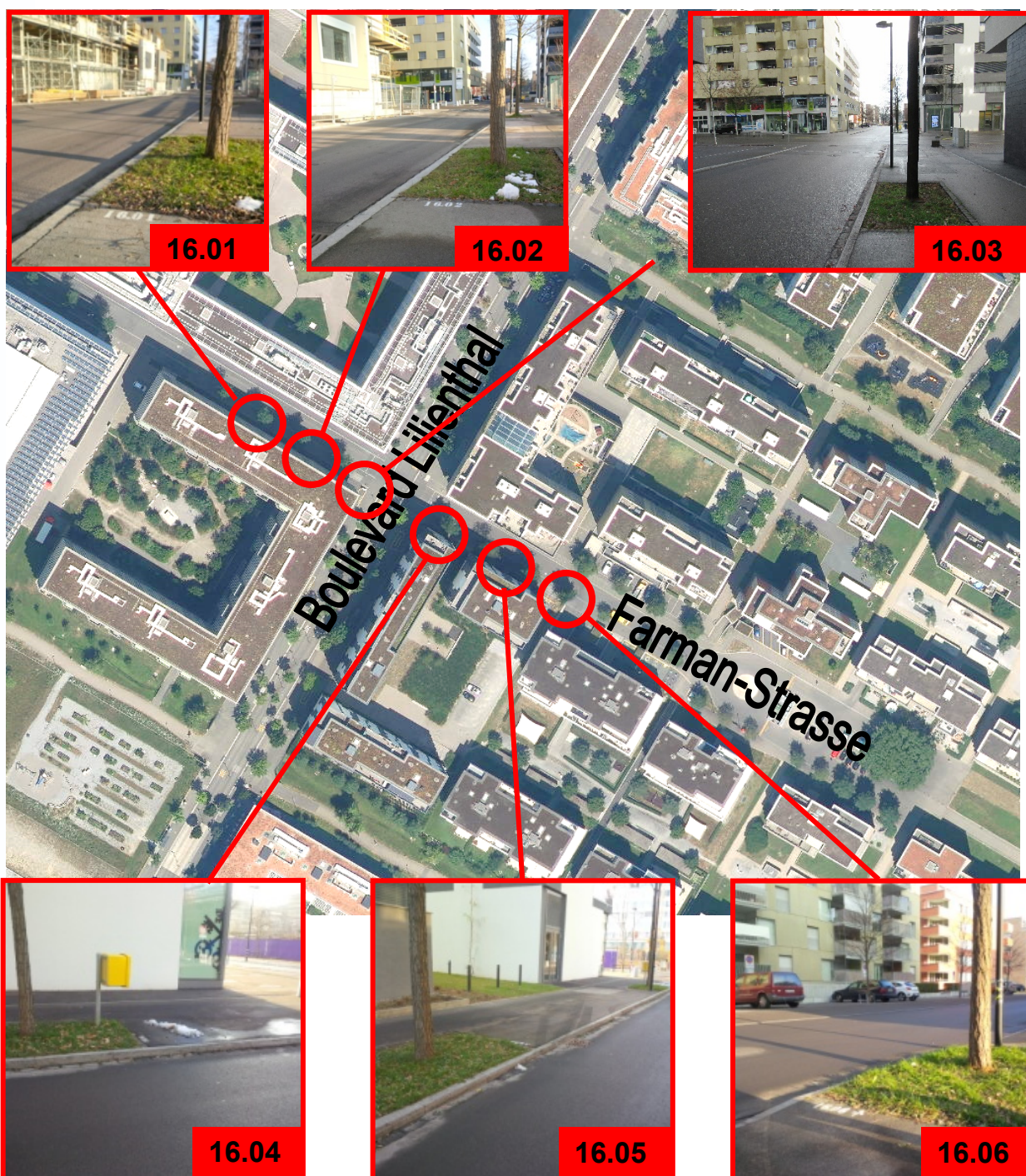
Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
14.01	Entlang dem Boulevard Lilienthal in der zweiten Reihe	02
14.02	Betonierte Werkleitungsparzelle bei der Blériot-Allee (links in Richtung Glattpark-See) ! nur Plakatständer erlaubt / keine Rammpfähle	04



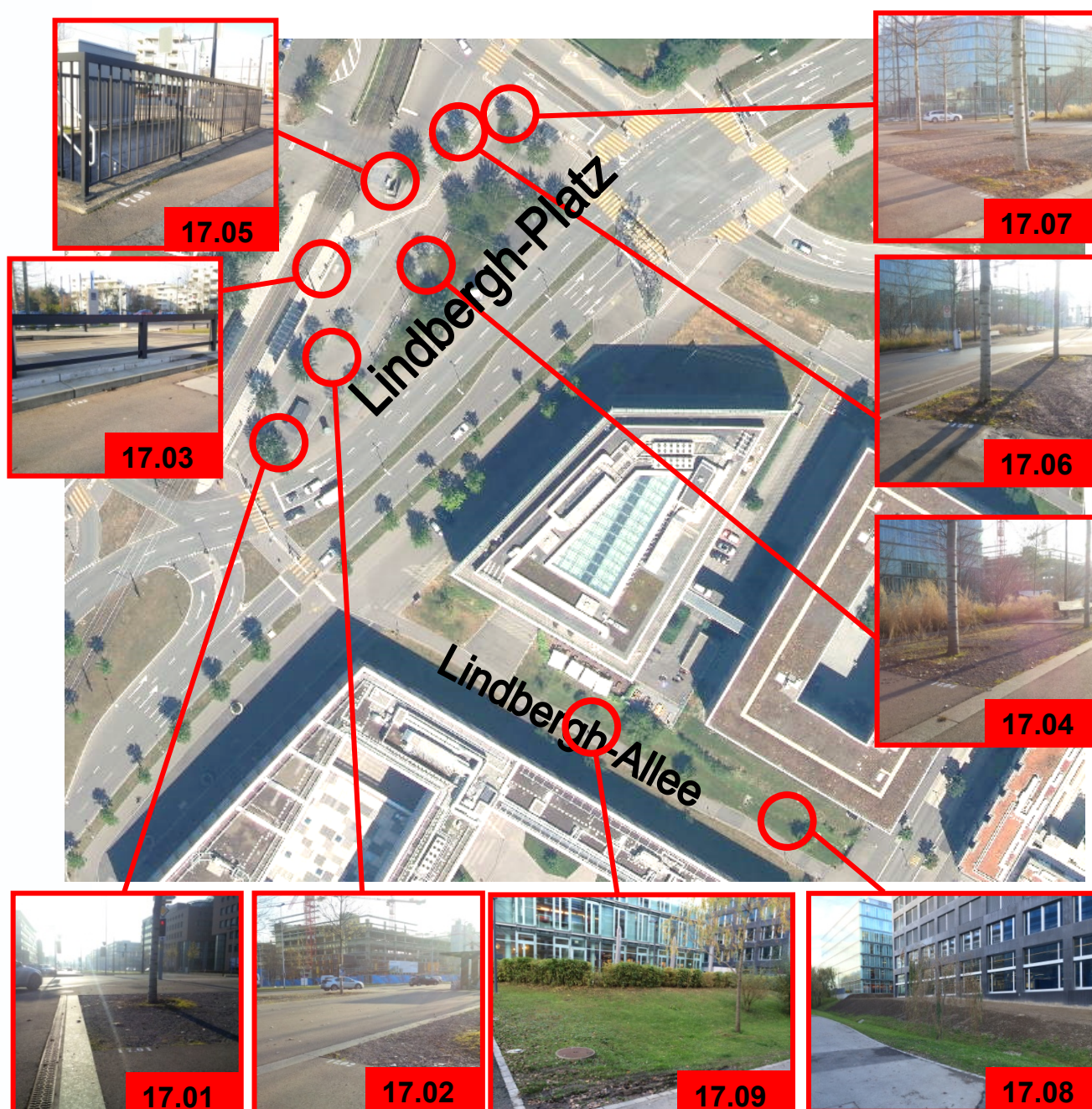
Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
15.01	Links und rechts der Voisin-Strasse	10
15.02		02
15.03	Ecke Earhart-Strasse / Voisin-Strasse ! nur Plakatständer erlaubt / keine Rammpfähle	03
15.04	Entlang der Earhart-Strasse ! nur Plakatständer erlaubt / keine Rammpfähle	02



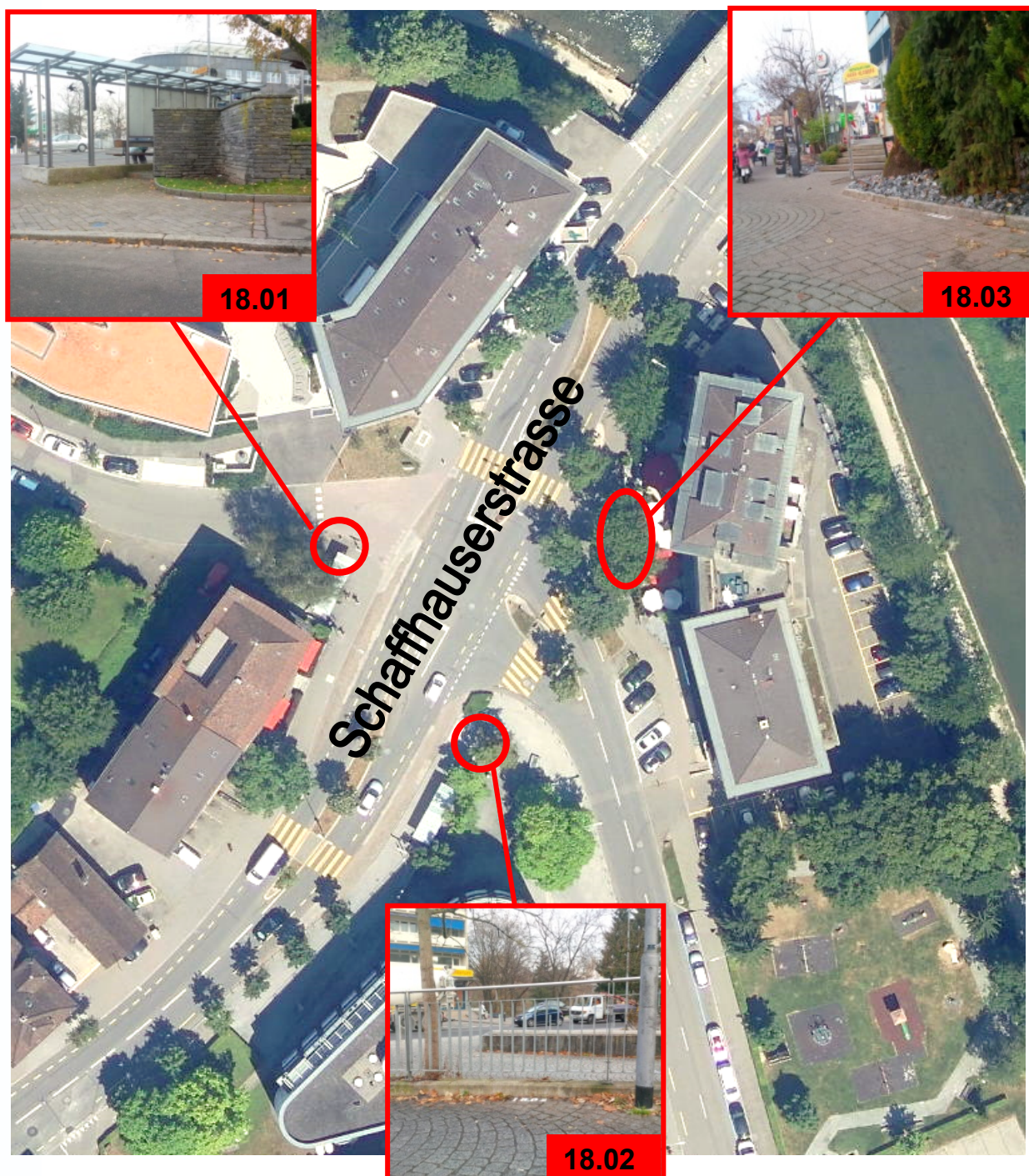
Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
16.01	Vor und nach der Kreuzung Farman-Strasse / Boulevard Lilienthal ! nur Plakatständer erlaubt / keine Rammpfähle	01
16.02		01
16.03		01
16.04		01
16.05		01
16.06		01



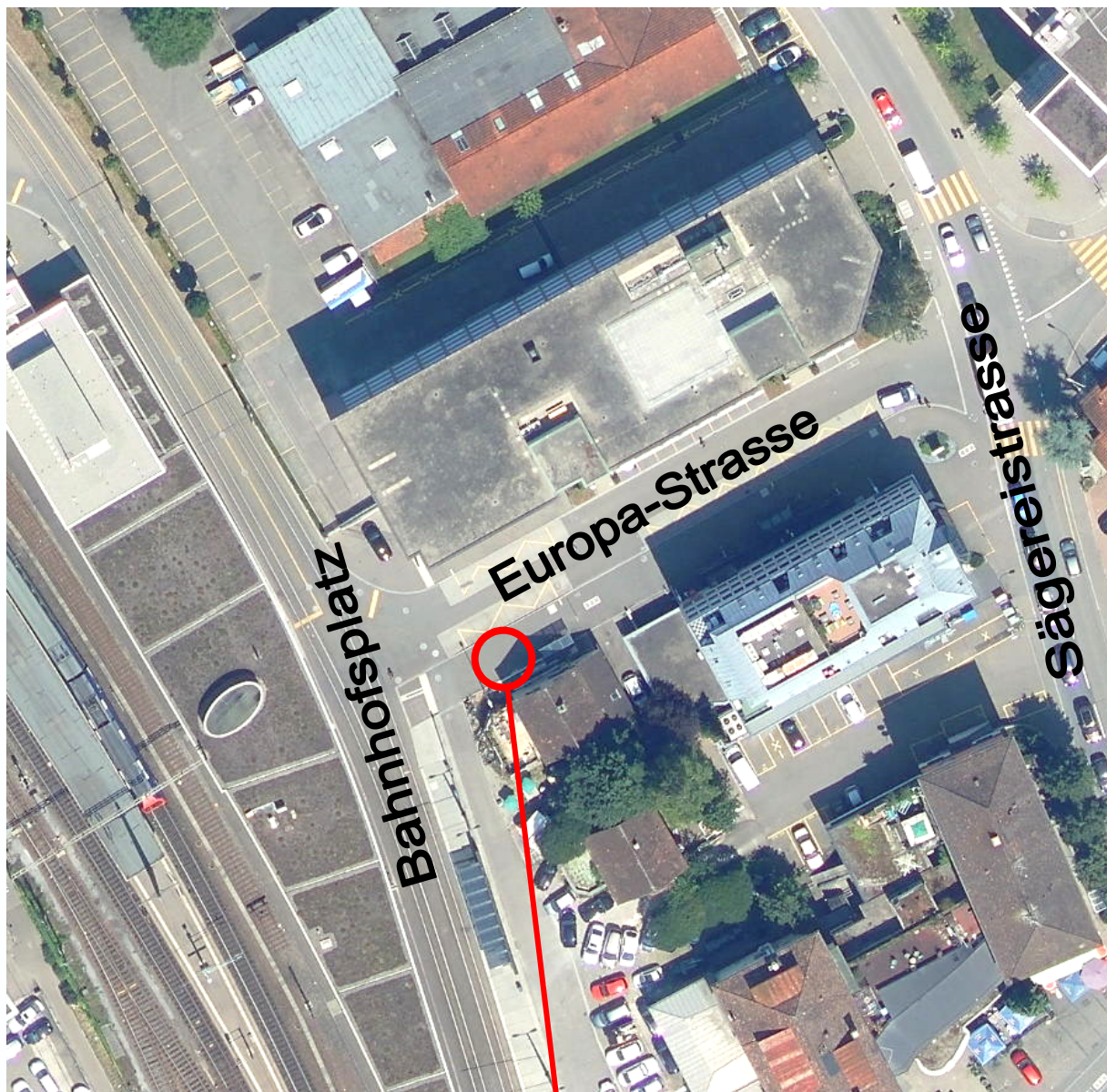
Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
17.01	Lindbergh-Platz / Glattalbahn-Haltestelle Lindbergh-Platz	02
17.02		02
17.03		02
17.04		02
17.05		02
17.06		02
17.07		02
17.08	Rechte Seite der Lindbergh-Allee	03
17.09		03



Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
18.01	Bei Bushaltestelle Schaffhauserstrasse	03
18.02	Kurve Schaffhauserstrasse / Oberhauserstrasse ! nur Plakate ohne Ständer oder Füsse - nur am Geländer befestigen	03
18.03	Vorplatz Restaurant an Schaffhauserstrasse	01



Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
19.01	Bahnhofplatz Glattbrugg bei Busshaltestelle ! nur stadteigene Plakatständer erlaubt	04



Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
24.01	Oberhauserstrasse / Schulstrasse Fussweg vor der Schulanlage Halden	03
24.02	Oberhauserstrasse / Fussweg vis-à-vis Singsaal	03



Nr.	Lage und Beschreibung	Anzahl
25.01	Austrasse / Zunstrasse	02
25.02		02
25.03	Eingang Sportanlage Au	02
25.04	Aussenkurve Zunstrasse - mind. 0.5 m Abstand zum Strassenrand	04
25.05		04

